

**- Treibladungspulver -
Gefahr erkennen, Gefahr beherrschen**

Treibladungspulver (z.B. NC-Pulver, Schwarzpulver) ist ein Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Beim unsachgemäßen Umgang kann es zu einem sich rasch ausbreitenden Brand oder sogar zu einer Explosion kommen. Deshalb sind gewisse Sicherheitsregeln grundsätzlich zu beachten.

Für den Umgang mit Treibladungspulver ist u. a. eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes erforderlich. Dem Personenkreis, der eine solche Erlaubnis besitzt, sollen hiermit die wichtigsten Aufbewahrungs- und Beförderungsvorschriften erläutert werden.

Handelsübliche Anzündhütchen sind von den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Hinweis: Ab dem 01.01.2006 dürfen nur Treibladungspulver mit CE-Kennzeichnung verkauft werden. Ab diesem Datum dürfen auch ausschließlich CE gekennzeichnete Treibladungspulver durch den Wiederlader- und Vorderladerschützen verwendet werden.

**Welche Mengen an Treibladungspulver dürfen
aufbewahrt werden?**

In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind für die Aufbewahrung im privaten Bereich folgende Netto-Höchstmengen für ein Gebäude festgelegt:

	bewohnte Räume	unbewohnte Räume	unbewohnte Nebengebäude
Lagergruppe 1.1 z. B. Schwarzpulver	nicht zulässig	1 kg	3 kg
Lagergruppe 1.3 z. B. NC-Pulver	nicht zulässig	3 kg	5 kg
Schwarzpulver und NC-Pulver in einem Raum	nicht zulässig	1 kg	3 kg

**Sicherheitsregeln bei der Aufbewahrung von
Treibladungspulver**

Die Anforderungen an die Aufbewahrung für Treibladungspulver ergeben sich insbesondere aus der Sprengstofflager-Richtlinie "Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen" SprengRL 410. Danach darf Treibladungspulver nur in dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

Welche Aufbewahrungsräume sind geeignet?

Prinzipiell gilt: Nur Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, sind geeignet!

Beispiele:

- ⇒ Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern
- ⇒ ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn Druckentlastung (z. B. Fenster) vorhanden ist
- ⇒ Garagen, wenn in diesen keine brandfördernden Stoffe aufbewahrt werden. Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte dürfen dort ebenfalls nicht untergebracht sein. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- ⇒ unbewohnte Nebengebäude, z. B. Geräteräume und Schuppen, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind
- ⇒ Balkone, wenn sie weder im Erdgeschoss oder Hochparterre liegen und nicht leicht von Nachbarbalkonen zugänglich sind

Bauliche Anforderungen an Aufbewahrungsräume (bezüglich des Brandschutzes)

Keller- und Dachräume in Mehrfamilienhäusern müssen in feuerhemmender Bauweise (F 30, z. B. Halbsteinziegelwand) errichtet sein. Bei unbewohnten Nebengebäuden genügt Schwerentflammbarkeit (B 1).

Diebstahlsicherung

Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive).

Werden die Treibladungspulver in einem verschließbaren und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt, muss das Schloss in der Tür kein Sicherheitsschloss sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) oder aus Holz oder aus einem anderen Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Holzbehälter sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

**Was ist sonst noch bei der Aufbewahrung
zu beachten?**

- ⇒ der Aufbewahrungsraum muss leicht erreichbar und mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein
- ⇒ in Räumen ohne Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) darf nur die Hälfte der in der Tabelle angegebenen Mengen aufbewahrt werden
- ⇒ im Aufbewahrungsbehältnis müssen Treibladungspulver und Anzündhütchen so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. Zwischenwand)
- ⇒ das Treibladungspulver ist so aufzubewahren, dass eine Temperatur von 75° C nicht überschritten werden kann
- ⇒ im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden
- ⇒ in unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe oder Materialien(z.B. Öl, Benzin, Lacke, Lösemittel) aufbewahrt werden
- ⇒ es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein (z. B. Feuerlöscher PG 6)

Kennzeichnung der Aufbewahrungsbehältnisse

Behältnisse sind außen mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe zu kennzeichnen (Schwarzer Aufdruck auf orangefarbenem Grund); das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.



**Was ist beim Verbringen nach dem
Sprengstoffgesetz zu beachten?**

Unter Verbringen ist der reine Transportvorgang zu verstehen. Wer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union Treibladungspulver kauft und dieses in die Bundesrepublik Deutschland verbringt, benötigt von jedem einzelnen durchfahrenen Staat eine Verbringungsgenehmigung. Diese Genehmigung erteilt für die Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin (☎ 030/81040). Entsprechende Antragsformulare sind ebenfalls vbei der BAM zu erhalten. Für das ausschließliche Verbringen innerhalb Deutschlands reicht die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz aus, es ist keine Genehmigung der BAM erforderlich.

Was ist beim Transport nach den Gefahrgutvorschriften (GGVSE/GGAV/ADR) zu beachten?

Werden bestimmte Transportmengen nicht überschritten, so ist eine erleichterte Beförderung möglich. Die Anforderungen finden sich in der "Kleinmengenregelung" Abschnitt 1.1.3.6 des ADR:

- ⇒ **Zulässige Menge:** 20 kg Treibladungspulver, Anzündhütchen unbegrenzt
- ⇒ **Fahrzeugart:** z.B. PKW, LKW, Transporter, jeweils geschlossener Aufbau- oder bei Pritschenwagen die Ladung mit einer Plane abdecken
- ⇒ **Transportart:** nur in der Originalverpackung und in einer zugelassenen Verpackung (UN Zeichen)
- ⇒ **Fahrzeugausrüstung:** 2 kg Pulverlöscher (gilt nur bei grenzüberschreitendem Transport)
- ⇒ **Verstauung:** Ladungssicherung (z. B. durch Zurrgurte, Transportkiste)
- ⇒ **Zusammenladung:** es dürfen keine anderen Gefahrgüter mitgeführt werden (z. B. Benzinkanister, Gasflaschen, Spraydosen)
- ⇒ **Verhaltensregeln:** Beim Transport sind Feuer und offene Flammen sowie beim Be- und Entladen zusätzlich das Rauchen verboten

Folgende Anforderungen entfallen:

- ⇒ **Gefahrgutführerschein („ADR-Schein“):** es ist keine besondere Gefahrgutführerschulung erforderlich
- ⇒ **Beförderungspapier:** es muss kein Beförderungspapier mitgeführt werden
- ⇒ **Warntafel:** Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warntafeln ausgerüstet sein

Was gilt, wenn maximal 1 kg Treibladungspulver befördert wird?

Keine Anforderungen beim Transport, lediglich Verwendung der Originalverpackung.

Ordnungswidrigkeiten

Gesetzesverstöße können mit einer Geldbuße bis € 50.000,-- geahndet werden.

Hinweise

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat im:

Regierungspräsidium Kassel

34117 Kassel, Steinweg 6
(0561) 106 – 2261
E-mail: arbeitsschutz@rpk.hessen.de

36037 Fulda, Am Rosengarten 26

(0661) 92864 – 10
E-mail: poststelle@afas-fd.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

35390 Gießen, Südanlage 17
(0641) 7953 – 0
E-mail: poststelle@afas-gi.hessen.de

65589 Hadamar, Gymnasiumstr. 4

(06433) 86 – 0
E-mail: poststelle@afas-lm.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

64283 Darmstadt, Landgraf-Philipp-Anlage 42
(06151) 124001
E-mail: poststelle@afas-da.hessen.de

60327 Frankfurt am Main, Rudolfstr. 22-24

(069) 27211 – 0
E-mail: poststelle@afas-f.hessen.de

65197 Wiesbaden, Simone-Veil-Straße 5

(0611) 4119 – 0
E-mail: arbeitsschutz@afas-wi.hessen.de

Gesetzestexte u. anderes können Sie u. a. im Internet nachlesen: www.umwelt-online.de ; www.megadok.de

Impressum

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium,
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistr. 4,
65187 Wiesbaden

Internet: www.sozialnetz-hessen.de/arbeitsschutz
Redaktion: Dr. Michael Au, Petra Baumert,
Peter Linden (verantwortlich)

Gestaltung: Bernhard Rudersdorf (Inhaltsseiten)
Druck: Hausdruck, Dezember 2002



Der Umgang mit Treibladungspulver

Informationsblatt für Jäger und Sportschützen

